



Nur per E-Mail

An die für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes
zuständigen obersten Landesbehörden

TEL +49 22899 305 - 2913

FAX +49 22899 305 - 3967

goli-schabnam.akbarian@bmu.bund.de

www.bmu.de

**Vollzug des § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, auch in Verbindung
mit § 19 Absatz 3 Nummer 7, des Strahlenschutzgesetzes: Stellung-
nahme des BMU**

Verlängerung der Ausnahmemöglichkeit

Mein Schreiben vom 19.12.2018

Az.: S II 1 (I) - 11402/00

Bonn, 22.11.2019

Wer den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen anzeigt oder einen Genehmigungsantrag für den Betrieb stellt, muss seit dem 31. Dezember 2018 sicherstellen, dass die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Nummer 2b des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), im Falle der Anzeige in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Nummer 7 StrlSchG, erfüllt sind. In Verbindung mit § 131 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchV bedeutet dies, dass der Antragsteller gegenüber der Behörde darlegen muss, dass ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen wird und zwar

- bei Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden (Ausnahme Tomosynthese) und



Seite 2

- bei Interventionen, bei denen die Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 19. Dezember 2018 teile ich mit, dass es aufgrund der nach wie vor geringen Anzahl an Medizinphysik-Experten, die über eine Fachkunde „Röntgendiagnostik“ verfügen, bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin möglich ist, in den o.g. Fällen jeden Medizinphysik-Experten zu verpflichten, unabhängig von dem Inhalt seiner erworbenen Fachkunde. Ein gänzlicher Verzicht auf die Hinzuziehung eines Medizinphysik-Experten ist rechtlich nicht möglich.

Medizinphysik-Experten, die im Bereich der Röntgendiagnostik oder der Interventionen tätig sind, aber nicht über die Fachkunde „Röntgendiagnostik“ verfügen, soll kurzfristig weiterhin die Möglichkeit angeboten werden, in einem verkürzten Verfahren diese Fachkunde zu erwerben.

Im Auftrag

Dr. Akbarian